

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00098

vom 30. Mai 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2022.00098

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00098 du 30 mai 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00098 del 30 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

» des Betreibungsamtes Y.____ aufgeführten Betreibungs spesen von Fr. 300.-- (neben den Kosten des Zahlungsbefehls), die unter Ziffer 2.2 des Kostenreglements fallen, die geforderten Verzugszinsen ihre Grundlage in Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG, Ziffer 12 des Anschlussvertrags sowie Art. 102 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 des Bundesgesetz es betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) haben und nicht zu beanstanden sind,

wobei mangels Bestreitung offen bleiben kann, ob die Parteien eine vertragliche Abrede getroffen haben, die das Abweichen von Zinseszinsverbot (Art. 105 Abs. 3 OR) erlaubt (vgl. Urk. 2/5), gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 BVG nur für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen erhoben werden können , diese Bestimmung zwar auch die ordentlichen Verwaltungskosten umfasst (BGE 124 II 570 E. 2f; Art. 65 Abs. 3 BVG in Verbindung mit Art. 48a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2), welche im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BVG (ebenfalls) paritätisch zu leisten und durch die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu finanzieren sind , davon hingegen nicht a usserordentliche administrative Umtriebe erfasst werden, die einzig und allein zu Lasten der säumigen Arbeitgeber gehen (und den Gesetzesmaterialien zu Art. 66 BVG nichts anderes zu entnehmen ist; vgl. hierzu im Detail Urteil des Bundesgerichts 9C_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1), weshalb für die geltend gemachten Verzugszinsen auf den Mahnkosten von insgesamt Fr. 500.-- und die Kosten für die Vertragsauflösung

von Fr. 500.-- (Urk. 2/5) weder eine gesetzliche noch eine reglementarische (vgl. Urk. 2/1, insbesondere Anschlussvertrag Ziff. 12 und Urk. 2/3) Grundlage besteht, die Klägerin die Zahlungsbefehlskosten von Fr. 103.30 für den Zahlungsbefehl vom 19. Oktober 2022 in der Betreuung Nr. «1» des Betreibungsamtes Y.____ zu Recht nicht einklagte, da diese gemäss ständiger Rechtsprechung nicht im vorliegenden Verfahren zuzusprechen sind, weil gemäss Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetz es über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) von den Zahlungen des Schuldners die Kosten vorab erhoben werden können (vgl. etwa das Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 61/00 vom 26. September 2001 E. 5; vgl. auch BGE 144 III 360 E. 3.6.2), die Beklagte somit in teilweiser Gutheissung der Klage zu verpflichten ist, der Klägerin Fr. 69'853.45 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 68'853.45 seit 1. Oktober 2022 und Zinsen bis 30. September 2022 in der Höhe von Fr. 985.10 sowie Fr. 300.-- (Inkassomassnahmenkosten für die Einleitung der Betreuung) zu bezahlen, der in der Betreuung Nr. «1» des Betreibungsamtes Y.____ erhobene Rechtsvorschlag (Zahlungsbefehl vom 19. Oktober 2022 [Urk. 2/10]) in diesem Umfang aufzuheben ist, in weiterer Erwägung, dass das unbegründete Erheben eines Rechtsvorschlages gegen

offensichtlich zu Recht in Betreuung gesetzte Beitragsforderungen verbunden mit der Säumigkeit im nach folgenden Prozess nach ständiger Praxis des hiesigen Gerichts als mutwilliges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 des Gesetz es über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) zu qualifizieren ist, weshalb es sich rechtfertigt, der Beklagten, welche ihre Behauptungen im vorliegenden Verfahren weder substantiiert vortrug noch belegte, die Kosten dieses Verfahrens in Höhe von Fr. 1'

E. 5

00.-- aufzuerlegen (vgl. § 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer]) , Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4a mit Hinweisen), vorliegend jedoch das Verhalten der Beklagten als mutwillig zu qualifizieren ist, weshalb sie in Anwendung von § 34 Abs. 1 GSVGer zu verpflichten ist, der fast vollumfänglich obsiegen den Klägerin eine deren Aufwand angemessene Prozessentschädigung in der Höhe von Fr.

E. 7

00.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen, erkennt das Gericht: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin

Fr. 69'853.45 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 68'853.45 seit dem 1. Oktober 2022

und Zinsen bis 30. September 2022 in der Höhe von Fr. 985.10 sowie Fr. 300.-- (Inkassomassnahme kosten) zu bezahlen, und es wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. «1» des Betreibungsamtes Y.____ (Zahlungsbefehl vom 19. Oktober 2022) in diesem Umfang aufgehoben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500 .-- werden der Beklagten auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 700 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Sammelstiftung Vita - X.____ AG - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende i.V.Die Gerichtsschreiberin PhilippR. Müller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.